

lebenden geistigen Arbeiter irgendeinen Einfluß haben? Hier ist nicht begriffen, daß die Not des ringenden geistigen Arbeiters und die Not des ringenden, für eine neue Zukunft schaffenden Verlegers wie an einem Pegel gemessen werden kann an der Statistik der Mengen der honorarfreien Massenfabricate. Es ist zwei Tage her, daß das Buchhändler-Börsenblatt eine Übersicht über den deutschen Büchermarkt in den Jahren 1925 und 1926 veröffentlichte. Unter Ziffer 15 »Schöne Literatur« fanden sich die folgenden Zahlen:

	1925:	1926:
Neuerscheinungen	4650	3571
Neuauflagen	1688	1046
Insgesamt	6338	4617

Hier ist zahlenmäßig ein Rückgang um etwa ein Drittel der Produktion in einem Jahre festgelegt. — Meine Herren, es ist die zwölfte Stunde, um ein weiteres Vorrücken dieser den regulären schönwissenschaftlichen Verlag erdrückenden Nachdruckmassen zu verhindern!

Das deutsche Verlagertum steht vielfach immer noch auf dem irrigen Standpunkt, es handle sich hier um eine spezielle Frage der Originalverleger, um eine Frage, an der etwa die Firma Haessel interessiert sei, weil sie den Conrad Ferdinand

Meyer habe, oder die Firmen Cotta und Fischer, weil sie für Fontane verantwortlich wirken, oder der Verlag von Alfred Kröner in Leipzig, weil dort Nietzsche eines Tages frei werden wird. Nein, meine Herren, das Interesse der Originalverleger ist gegenüber dem, was wahrhaft auf dem Spiele steht, etwas völlig Sekundäres. Jeder von Ihnen, der als Verleger Pläne für die Zukunft hat, junge Autoren fördern, seinen alten Autoren die Treue halten will, wird seit Jahr und Tag auf die Schwierigkeit gestoßen sein, diese Lebendigen durchzusetzen gegen die Schatten der Toten, die sich ihm in den Weg stellen. Jeder einzelne möge sich klar darüber werden, daß es hier heißt: tua res agitur — um deine Angelegenheit geht es, und nicht darum, ob der große Bruder, der auch an Meyer oder an Fontane noch etwas verdienen könnte, einen größeren Vorteil hat. Einmütig und stark steht das gesamte schaffende deutsche Künstlertum zur Frage der 50 Jahre, es erwartet von den Verlegern, mit denen es sich wie in so vielen Fällen auch in dieser Frage verbunden fühlt, daß es in seinem Kampfe um Existenz und Zukunft, der zugleich auch die Frage von schönwissenschaftlichen Verlagen ist, kraftvoll unterstützt werde.

Bedingungslos für 50 Jahre, meine Herren!

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Behandlung unverlangt zugegangener Ware.

Frage: Ist derjenige, dem ein Verlag unverlangt Ware zuschickt, verpflichtet, die Ware an den Absender zurückgehen zu lassen,

- a) wenn das Rückporto beigelegt ist,
- b) wenn wenigstens der Absender die Zusicherung gibt, daß er das Rückporto und eventuelle Verpackungsspesen dem Empfänger zurückerstatten werde?

Die Zusendung unbestellter Waren enthält den Antrag zum Abschluß eines Kaufvertrags. Der Empfänger der Waren ist, solange ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, zu nichts verpflichtet. Er kann die unbestellte Ware ohne weiteres zurückweisen und wird dadurch von jeder Haftung für die Ware frei. Doch geht es wohl zu weit, wenn man dem Empfänger das Recht zugestehen will — so Josef in der Deutschen Juristen-Zeitung 1901 S. 383 —, die Ware auf die Straße zu werfen.

Hat der Empfänger die Ware, wenn auch unbewußt und ohne den Willen, sie zu behalten, angenommen, so darf er sie keinesfalls zerstören; er hat sie aufzuheben und dem Absender zu gestatten, die Ware bei ihm abzuholen.

Eine Rücksendungspflicht besteht nicht, selbst wenn Porto zur Rücksendung beigelegt ist; noch weniger braucht sich der Empfänger auf die Zusicherung des Absenders zu verlassen, Porto und Verpackungsspesen zu erstatten.

Hat der Absender dem Empfänger bereits früher Ansichtsendungen zugesandt und hat sich der Empfänger diese Ansichtsendungen gefallen lassen, aus ihnen gewählt, Nichtgewünschtes zurückgeschickt, so ist auch für die Folgezeit der Empfänger verpflichtet, wenn ihm das Rückporto beigelegt wird, die Sendungen zurückgehen zu lassen.

Bei unverlangten Konditionsendungen an Sortimenten gelten die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung. § 12 b gestattet die Zusendung von Neuigkeiten à condition an solche Sortimenten, die derartige Sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgange des von dem Börsenverein herausgegebenen Adressbuchs kenntlich gemacht ist, sowie ferner an solche Sortimenten, die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten ausdrücklich erbeten haben.

Liegen diese Voraussetzungen des § 12 b nicht vor, so trägt nach § 12 c der Absender die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung. Daraus folgt, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 b die allgemeinen Bestimmungen des § 11 über Konditionsgut Anwendung finden.

Nach § 11 ist der Sortimenter für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich; es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten; ebenso für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr. Auch für die Rücksendung solcher unverlangter Neuigkeiten gilt beim Vorliegen des § 12 b die Vorschrift für Remittenden.

Liegen die Voraussetzungen des § 12 b nicht vor, so gilt für die Rücksendungspflicht das, was oben allgemein gesagt ist; vergl. auch § 33 g der Verkehrsordnung.

Ein besonderer Fall ist dann gegeben, wenn einem Sortimenter bestelltes und unbestelltes Gut zugesandt wird. In einem solchen Fall muß der Empfänger sich rühren, ähnlich wie in dem Fall, wenn er in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Absender steht, weil andernfalls sein Schweigen als Genehmigung ausgelegt werden kann.

Leipzig, den 13. Juli 1926.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ansprüche des Verfassers beim Verramschen von Vorräten.

(Ergänzung zum Gutachten vom 5. Januar 1926.)

In meinem Gutachten vom 5. Januar 1926, abgedruckt in Nr. 112 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 17. Mai 1926, habe ich die Frage behandelt, unter welchen Umständen der Verleger berechtigt ist, ein Buch zu verramschen bzw. den Ladenpreis aufzuheben, und welche Ansprüche in diesem Falle der Verfasser gegen ihn hat.

Die Bedenken, welche gegen dieses Gutachten geltend gemacht worden sind, beziehen sich auf meine Ausführungen, daß der am Absatz des Werkes interessierte Verfasser von den durch den Verleger wegen Unverkäuflichkeit verramschten Exemplaren kein Honorar verlangen kann. Man wendet ein, daß beim Verramschen das Werk noch im Handel bleibe und der Verfasser Anspruch auf die volle Vergütung habe.

Dagegen tritt man meiner Ansicht bei, daß für makulierte Exemplare der Verfasser keine Honoraransprüche erheben kann, wenn er nicht etwa nachweist, daß die makulierte Menge noch hätte abgesetzt werden können.

Daß beide Begriffe technisch verschieden sind, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Für die hier allein zu beantwortende Frage hat aber diese Verschiedenheit keine Bedeutung. Makulieren oder verramschen darf der Verleger eine Auflage oder Reste derselben nur dann, wenn der Verlagsvertrag aus Gründen, die zeitlich vor diesen Maßnahmen